



wohnen und erholen **FREIENWIL**

REGLEMENT

**über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten
gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet
(Unterhaltsreglement)**

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Die "gemeinschaftlichen" Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen, eingedolte Bäche). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (Saugerleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

Die Vorschriften der Gemeindeeigenen ohne Subventionen erstellten Wege und Strassen ausserhalb der Bauzonen lehnen sich diesem Unterhaltsreglement an. Die Unterhaltskosten dieser Wege und Strassen werden jedoch vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

1.1 Allgemeine Weisungen

1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011:

§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt

¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

² Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

³ Für den Unterhalt von Entwässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

1.1.2 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/ Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

1.1.3 Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/ Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

1.1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- die Wegentwässerungen
- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen sind Eigentum der Gemeinde.

1.1.5 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

1.1.6 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

1.1.7 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:

- Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- Die Arbeiten und Kosten des Unterhalts und der Erneuerung von Saugerleitungen werden aufgeteilt (gemäss Ziffer 2 „Finanzielles“).
- Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Hauptleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde bewilligt und finanziert. Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

- 1.1.8 Als Grundlage für den Unterhalt dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis.
- 1.1.9 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.1.10 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.
- 1.1.11 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.1.12 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.13 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 1.1.14 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt

Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen¹

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege inkl. Flurwege im Wald sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und dürfen nicht mit Herbizid behandelt werden. Das bewachsene Bankett (gekiest bis zum Markstein) und der Wiesenstreifen sind durch das anstossende Grundeigentum zu mähen und das Mähgut abzuführen. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden. Periodisch werden die Flurwege bis an die Strassengrenze in einem flachen Winkel abgerandet.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
- 1.2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist wo möglich auf Schwar zräumung und Salzen zu verzichten. Waldwege werden gesplittet.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. In der Flur dürfen Bäume nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten. Diese Bestimmungen gelten auch im Wald.

¹ In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

- 1.2.7 Materiallager (z.B. Holzlager, Siloballen, und dgl.) müssen mindestens 50 cm ab Strassengrenze gelagert werden. Die Sicht darf nicht eingeschränkt werden.
Für Weidezäune gilt ein Grenzabstand von 50 cm.
Schächte und Strasseneinlaufschächte dürfen nicht überlagert oder überzäunt werden.

Entwässerungen / Drainagen

- 1.2.8 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.9 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.
- 1.2.10 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.2.11 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt.
- 1.2.13 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

2. Finanzielles

- 2.1. Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.
- 2.2. Die Eigentümer und Eigentümerinnen inkl. Ortsbürgergemeinde der einbezogenen Grundstücke werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von:

Fr. 0.70 in der Flur, Fr. 0.40 im Wald
Mindestbetrag: Fr. 30.00

gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.
- 2.3. Die periodische Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.
- 2.4. Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.
- 2.5. Der Gemeindeanteil an den Unterhaltskosten soll mittelfristig 30 % bis 40 % des Nettoaufwandes betragen (Gesamtaufwand abzgl. Beiträge).
- 2.6. Die Abteilung Finanzen führt über den Gemeindeanteil eine Kontrolle.

3. Leistungen der Beteiligten

Drainagen

- Die Kosten für Neuanlagen, Ergänzungen, Reparaturen und Sanierung von Hauptleitungen trägt die Gemeinde.
- Für die vorgängig angemeldeten und bewilligten Neuanlagen, Ergänzungen, Reparaturen und Sanierungen von Drainagen (Saugerleitungen) übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Sickerrohre und den Sickerkies ohne Transportkosten.

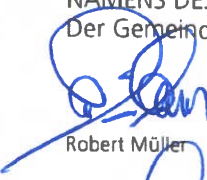
- Die Arbeits- und Maschinenkosten für Neuanlagen, Ergänzungen, Reparaturen und Sanierungen von Drainagen (Saugerleitungen) gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement der Einwohnergemeinde Freienwil über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen vom 04.12.1989.

Freienwil, den 21.11.2014
(Referendumsfrist am 27.12.2014 unbenützt abgelaufen)

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann


Robert Müller

Der Gemeindegemeinderat


Felix Vögeli

5001 Aarau, 6. 3. 2015

Zu Kenntnis genommen:

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Strukturverbesserungen und Raumnutzung

